

Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen

Vom Regierungsrat genehmigt am 03. Juli 2007

Angepasste Fassung gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom
24. März 2021

Inkraftsetzung per 1. Januar 2008:

Kapitel 4 der Richtlinien: **Sonderpädagogische Kompetenzzentren**

Kapitel 5 der Richtlinien: **Interdisziplinäre Unterstützungsdienste**

Inkraftsetzung per 1. August 2008 für alle Schulen, welche schon mit ISF arbeiten oder neu ISF einführen:

Kapitel 3 der Richtlinien: **Sonderpädagogik in der Regelschule**

(ersetzt das kantonale Rahmenkonzept für integrative Schulformen vom 28. September 2005)

Kapitel 1 und 2 der Richtlinien **enthalten die übergeordneten Leitsätze und die Massnahmen und Verfahren im Überblick.**

Vorgezogene Einführung für alle Schulen per 1. August 2008:

Einführung der **Psychomotoriktherapie gemäss Richtlinien** sowohl für die Schulen, welche schon mit ISF arbeiten, wie auch für alle weiteren Schulen (im Staatsvoranschlag 2008 eingesetzt).

Angepasste Richtlinien:

Inkraftsetzung per 24. März 2021:

Die angepassten Richtlinien gelten grundsätzlich für alle Schulen des Kantons Schaffhausen mit folgenden Ausnahmen:

Sämtliche Abschnitte, die sich auf die Integrative Schulform (ISF) und die Schulische Heilpädagogik beziehen, gelten nur für Schulen, welche schon mit ISF arbeiten oder neu ISF einführen werden.

Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen

1	Leitsätze / Konzept	4
2	Sonderpädagogische Massnahmen und Verfahren im Überblick	6
2.1	Einleitung	6
2.2	Definition der nieder- und der hochschwelligen Massnahmen.....	6
2.3	Überblick über den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen..	8
3	Sonderpädagogik in der Regelschule	9
3.1	Sonderpädagogisches Grundangebot in der Regelschule.....	9
3.1.1	Grundsatz	9
3.1.2	Angebote im Überblick.....	9
3.1.3	Schulische Heilpädagogik in der integrativen Schulform	10
3.1.4	Therapien: Logopädie, Psychomotoriktherapie	10
3.2	Pensenpool.....	11
3.2.1	Definition.....	11
3.2.2	Richtzahlen	11
3.3	Verfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf im niederschwelligen Bereich	13
3.4	Einführung und Umsetzung der Integrativen Schulform in den Gemeinden ..	15
3.5	Fachkommission Sonderpädagogik	15
3.6	Aus- und Weiterbildung.....	16
3.6.1	Ausbildung	16
3.6.2	Spezifische Weiterbildung und Unterstützung für Lehrpersonen, welche im sonderpädagogischen Bereich arbeiten	16
3.6.3	Weiterbildung für Schulteams als Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung der integrativen Schulform	16
3.7	Qualitätsansprüche für die Sonderpädagogik in der Regelschule	16
4	Sonderpädagogische Kompetenzzentren	19
4.1	Grundsätze zur Sonderschulung.....	19
4.2	Anspruchsgruppen und Angebote.....	19
4.2.1	Frühbereich	20
4.2.2	Sprachbehinderung und Hörbehinderung	20
4.2.3	Sehbehinderung	20
4.2.4	Schwere Verhaltensauffälligkeit	21
4.2.5	Körperbehinderung / Tiefgreifende Entwicklungsbeeinträchtigung und geistige Behinderung (inklusive Mehrfachbehinderung)	21
4.3	Koordinationsstelle für Integration bei hochschwelligen Massnahmen (Integrative Sonderschulung)	21
4.4	Verfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf im hochschwelligen Bereich	22

4.5	Qualitätsansprüche für die sonderpädagogische Arbeit mit Schwerpunkt im hochschwelligen Förderbereich	23
5	Interdisziplinäre Unterstützungsdienste.....	26
5.1	Kantonale Unterstützungsdienste	26
5.2	Schulische Abklärung und Beratung	26
5.2.1	Positionierung und Ausrichtung	26
5.2.2	Aufgabenumschreibung	26
5.2.3	Qualifikation der Fachpersonen	28
Anhang		29
Glossar		29

1 Leitsätze / Konzept

Die nachfolgenden Leitsätze sind als inhaltliche Grundsätze für die künftige Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots für Kinder und Jugendliche im Kanton Schaffhausen zu verstehen. Sie wurden vom Erziehungsrat im Rahmen des Vorprojekts zu den vorliegenden Richtlinien genehmigt und gelten als Grundlagenkonzept für die Ausgestaltung der Richtlinien. Sie lehnen sich eng an die Vorlage der EDK zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich an.

1 Jede Regelschule ist eine pädagogische Verantwortungseinheit. Die an der Schule Tätigen arbeiten im Sinne interdisziplinärer Teams verbindlich zusammen.

Die pädagogischen und sonderpädagogischen Kompetenzen aller an der Schule Tätigen werden gezielt genutzt. Geleitete Schulen ermöglichen eine optimale Koordination.

2 Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in der Regel integrativ.

Dem Grundsatz, dass die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen so regelklassen- und wohnortnah wie möglich gestaltet werden soll, kommt hohe Priorität zu. Separative Unterstützungsformen kommen nur dann zum Zug, wenn integrative Formen ernsthaft geprüft und als nicht realisierbar beurteilt worden sind.

3 Jede Schule verfügt über ein sonderpädagogisches Grundangebot.

Im Interesse einer professionellen Unterstützung aller Kinder und Jugendlichen sowie im Sinne der Chancengerechtigkeit verfügt jede Regelschule über das folgende sonderpädagogische Grundangebot:

- Integrative Schulische Heilpädagogik (bei Teilleistungsschwächen, Lernbehinderungen, Verhaltensproblemen, besonderer Begabung)
- Therapien (Logopädie und Psychomotoriktherapie)
- Deutsch als Zweitsprache

4 Interdisziplinäre Unterstützungsdienste stehen Schulen, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern als externe Angebote zur Verfügung.

Die Schule als Ganzes - die an der Schule Tätigen und die Schülerinnen und Schüler wie auch die Eltern - erhält im Bedarfsfall Support durch interdisziplinäre Unterstützungsdienste. Dieses Angebot umfasst die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst und den Kinder- und Jugenddienst¹. Die Koordination der Zusammenarbeit, Fragen der Schnittstellen und der Abgrenzung sowie die Frage der Zuständigkeit im Case-Management sind geklärt.

¹ vormals Kantonaler Schulischer Sozialdienst

5 Sonderpädagogische Kompetenzzentren mit erweitertem Leistungsauftrag bieten Fachunterstützung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem Förderbedarf.

Die Sonderpädagogischen Kompetenzzentren bieten je nach Leistungsauftrag separate, sowie integrative Sonderschulung und Unterstützung im Vorschulbereich an. Integrative Sonderschulung umfassen Integrationsbegleitung und Integrationsberatung.

6 Der Kanton steuert durch die Vorgaben in den kantonalen Richtlinien, durch verbindliche Qualitätsansprüche und geeignete Qualitätssicherungsmassnahmen.

Der Kanton gestaltet das sonderpädagogische Angebot bewusst und gezielt. Er erarbeitet zuhanden der Schulen in den Gemeinden, der Unterstützungsdienste und der Sonderpädagogischen Kompetenzzentren verbindliche Leitplanken in Form von Rahmenvorgaben.

Den Unterstützungsdiensten und den Sonderpädagogischen Kompetenzzentren erteilt er Leistungsaufträge. Er überprüft deren Umsetzung durch geeignete Qualitätssicherungsmassnahmen.

7 Schulen, Unterstützungsdienste und Kompetenzzentren können ihren Gestaltungsspielraum aktiv nutzen.

Innerhalb der kantonalen Rahmenvorgaben und Leistungsaufträge sind Schulen, Unterstützungsdienste und Kompetenzzentren ausdrücklich aufgefordert, ihren fachlichen Gestaltungsspielraum innovativ und eigenverantwortlich zu nutzen. Sie haben dadurch die Möglichkeit, rasch und flexibel auf veränderte Verhältnisse zu reagieren.

2 Sonderpädagogische Massnahmen und Verfahren im Überblick

2.1 Einleitung

Die vorliegende Fassung der Richtlinien für den Sonderpädagogischen Bereich trägt dem Umstand Rechnung, dass die Umsetzung seit dem Inkrafttreten Alltag geworden ist. Es wurde insbesondere gestrafft und formal das angepasst, was sich im Alltag eingespielt oder weiterentwickelt hat. In den wesentlichen Punkten hat sich keine Veränderung ergeben. Die vorliegende gestraffene Fassung der Richtlinien wurde um eine Broschüre, welche die [Grundlage zur Umsetzung der integrativen Ausrichtung an Regelschulen](#), ergänzt. Es entstand so eine handliche Umsetzungshilfe für die Praxis.

Die Richtlinien und die Grundlagen zur Umsetzung dienen als verbindliche Grundlage für die Erstellung eines Sonderpädagogischen Konzeptes vor Ort, welches die Schulen erstellen, regelmässig überprüfen und anpassen.

Die Sonderpädagogischen Angebote im Bereich der Regelschule gehen vom Ansatz der integrativen Förderung und Unterstützung aus.

2.2 Definition der nieder- und der hochschwelligen Massnahmen

Niederschwellige Massnahmen²

Kinder und Jugendliche mit geringem bis moderatem besonderem Förderbedarf werden im Rahmen des Grundangebots der Regelschule unterstützt. Für die Massnahmen des Grundangebots werden der Schule kollektive Ressourcen zugesprochen (Pensenpool). Nehmen die Beteiligten bei einer Schülerin/einem Schüler einen besonderen Förderbedarf wahr und soll die Massnahme eine regelmässige Unterstützung sein, treffen sie sich zu einem Standortgespräch (Runder Tisch), vereinbaren Förderziele und besprechen mögliche Massnahmen aus der Palette des Grundangebots. Diese Massnahmen werden bei der Schulleitung beantragt. Diese entscheidet, ob die Massnahme durchgeführt werden kann. Kurzzeitige Unterstützung eines Kindes oder Jugendlichen (z.B. im Rahmen einer bestehenden Fördergruppe) ist ohne spezielle Bewilligung möglich.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher längerfristig (länger als 1 Jahr) gezielte sonderpädagogische Unterstützung benötigt, kann, und wenn die Frage der Individualisierung von Lernzielen ansteht, muss die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung für eine fachliche Stellungnahme beigezogen werden.

Hochschwellige Massnahmen³

Bei Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem besonderem Förderbedarf klärt der kantonale Unterstützungsdienst (in der Regel die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung) die Berechtigung für einen Anspruch auf Angebote mit individueller Ressourcenzuteilung ab und stellt bei der Schulbehörde bzw. Schulleitung den Antrag auf ein Massnahmenpaket. Die formale und fachliche Prüfung erfolgt durch die kantonale Stelle für Sonderpädagogik. Diese Massnahme wird aufgrund der „Hürde“ der

² Auch nicht verstärkte / einfache Massnahmen vgl. Glossar Seite 31

³ Auch verstärkte Massnahmen vgl. Glossar Seite 30

schulexternen Abklärung sowie der individuellen Ressourcenzuteilung hochschwellig oder verstärkt genannt.

Zur Abklärung dieser Fragestellung wird das einheitliche Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) verwendet.

Integrative Massnahmen sind immer zu prüfen

Bei der Planung aller sonderpädagogischen Massnahmen - ob nieder- oder hochschwellig - ist immer die Frage zu stellen, ob deren Durchführung integrativ möglich ist. Falls dies als nicht realisierbar erscheint, ist festzuhalten, welches die Gründe dafür sind.

2.3 Überblick über den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen

Sonderpädagogische Kompetenzzentren			
Kompetenzzentrum im Frühbereich • Heilpädagogische Früherziehung • Logopädie im Frühbereich	Kompetenzzentrum im Bereich Sprach- und Hörbehinderung • SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN: - Sprachheilschule	Kompetenzzentrum im Bereich schwere Verhaltensauffälligkeit • Verein Friedeck • besondere Klasse(n) zur vorübergehenden separativen Schulung (Time-out Klasse)	Kompetenzzentrum im Bereich geistige und körperliche Behinderung • SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN: - Abteilung geistige Behinderung / Mehrfachbehinderung - Abteilung Körperbehinderung / tiefgreifende Entwicklungsstörung - Integrative Sonderschulung

Sonderpädagogisches Grundangebot in jeder Regelschule			
Schulische Heilpädagogik (inkl. Begabungsförderung)	Deutsch als Zweitsprache	Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung	Therapien (Logopädie, Psychomotorik-Therapie)
Fachpersonen gehören zum Schulteam		Fachpersonen gehören nicht zum Schulteam	

Kantonale Unterstützungsdienste (KUD)

- Schulische Abklärung und Beratung (Psychologie, Sonderpädagogik, Logopädie, Psychomotorik)
- Kinder- und Jugenddienst (Sozialarbeit, Sozialpädagogik)

Beizug von spezialisierten Diensten nach Bedarf (z.B. KJPD)

3 Sonderpädagogik in der Regelschule

3.1 Sonderpädagogisches Grundangebot in der Regelschule

3.1.1 Grundsatz

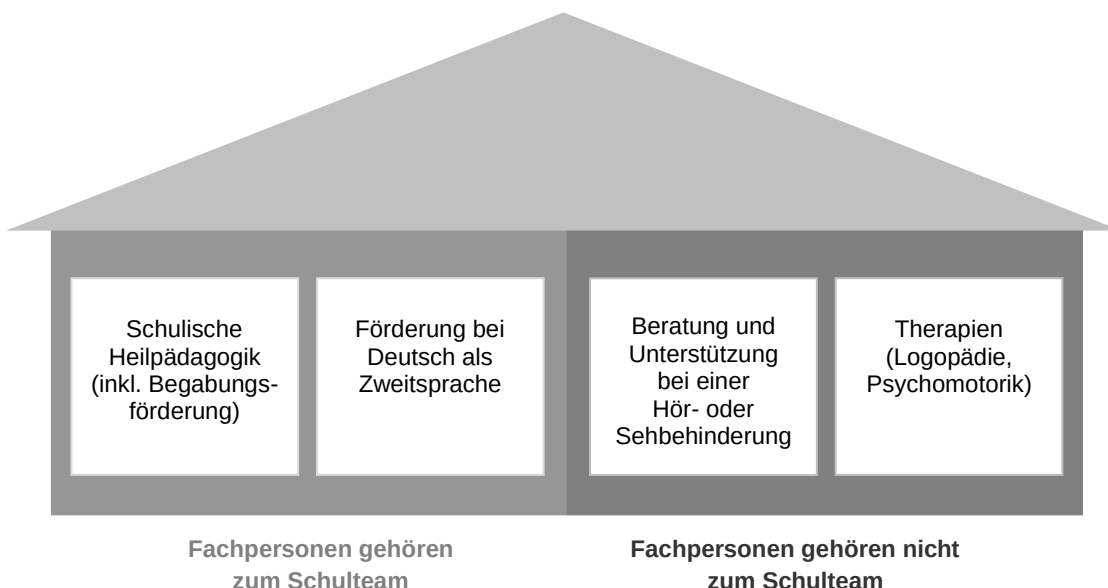
Integrative Unterstützungsformen haben in allen Schulen Priorität. Jede Regelschule verfügt über ein sonderpädagogisches Grundangebot. Damit kann sie auch Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf professionell gerecht werden. Integrative Unterstützung und Förderung basiert auf einer Didaktik und einer Methodik, die der Heterogenität in den Schulklassen Rechnung trägt.

Zum Grundangebot gehören sowohl sonderpädagogische Angebote im engeren Sinn als auch Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer besonderen Begabung oder einem Migrationshintergrund. Die Massnahmen sind vor allem auf Kinder und Jugendliche mit einem leichten oder moderaten besonderen Förderbedarf ausgerichtet.

Die Zuweisung zu Massnahmen des sonderpädagogischen Grundangebots in der Regelschule erfolgt niederschwellig (vgl. Kap. 3.3). Dabei spielt das Standortgespräch (Runder Tisch) zur Einschätzung der Situation und zur Formulierung von Förderzielen eine zentrale Rolle. Die Massnahmen finden so weit möglich im Schulhaus des Kindes oder Jugendlichen statt.

Das Grundangebot umfasst alle Stufen vom Kindergarten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Die Schulen können das sonderpädagogische Grundangebot stufenspezifisch ausgestalten.

3.1.2 Angebote im Überblick



3.1.3 Schulische Heilpädagogik in der integrativen Schulform

Integrative Schulform bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sowie besonderen Begabungen integriert in der Regelklasse unterrichtet werden, wobei eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge die Schülerinnen und Schüler nach Bedarf im Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht zusätzlich unterstützt und fördert.

Folgende Unterrichts- und Fördermodelle können dabei in der integrativen Ausrichtung der Regelschule je nach Situation in der Gemeinde zum Zuge kommen:

- Teamteaching durch Regelklassenlehrperson und Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge
- Fördergruppe
- Förderzentrum
- Förderzentrum Deutsch als Zweitsprache *
- Förderzentrum Werkjahr
- Förderzentrum erweitert (Schulinsel)
- Schülerinnen und Schüler mit Status Einschulungsklasse integriert in die Regelklasse
- Einschulungsklasse

Diese Angebote sind in der Broschüre zur Umsetzung umfassend beschrieben.

* Für die Förderung bei Deutsch als Zweitsprache gelten spezifische Kriterien, welche in den [Richtlinien Deutsch als Zweitsprache](#) aufgeführt sind.

Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung beziehen sich ausschliesslich auf Schülerinnen und Schüler, die einen Nachteilsausgleich benötigen. Vergleiche dazu Kapitel 4.2.2 und 4.2.3.

3.1.4 Therapien: Logopädie, Psychomotoriktherapie

Die Therapien gehören zum sonderpädagogischen Grundangebot der Regelschule. In jeder Schule steht auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) ein Pensenpool dafür zur Verfügung. Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten wie die Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik eng mit den Lehrpersonen zusammen. Die Zusammenarbeit ist verbindlich geregelt. Die Leitung des kantonalen pädagogisch-therapeutischen Dienstes ist für den optimalen Ressourceneinsatz verantwortlich.

Die Zuweisung im Rahmen des Pensenpools erfolgt niederschwellig. Dem niederschweligen Verfahren entsprechend findet in der Therapie spätestens nach 80 Lektionen der Beizug der logopädischen oder der psychomotorischen Abklärungsstelle des Kantons statt. Für dringende Fälle und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gibt es auf kantonaler Ebene einen zusätzlichen Pensenpool. Die Zuweisung erfolgt nach einem definierten Ablauf.

Logopädie

Schülerinnen und Schüler mit Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen, mit Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb und mit Kommunikationsstörungen werden von Logopädinnen und Logopäden unterstützt und gefördert. Das Ziel besteht in der Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit, der besseren Integration in Schule und Gesellschaft und der Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit. Die Unterstützung findet einzeln, in Gruppen oder integrativ in der Klasse statt. Prävention und Beratung gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Logopädinnen und Logopäden.

Psychomotoriktherapie

Psychomotorik betont die enge Verknüpfung von Erleben und Bewegung, von Psyche und Motorik. Die Psychomotoriktherapie verfolgt das Ziel, die motorischen Möglichkeiten des Kindes zu erweitern und zu verbessern sowie seine Wahrnehmung des Körpers und seine Beziehung zu Raum und Zeit zu schulen. Das zentrale therapeutische Mittel ist die Bewegung, teilweise durch Musik unterstützt und intensiviert. Die Unterstützung findet einzeln, in Gruppen oder integrativ in der Klasse statt. Prävention und Beratung gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten.

3.2 Pensenpool

3.2.1 Definition

Für die verschiedenen Bereiche des sonderpädagogischen Grundangebots in den Regelschulen wird je ein Pensenpool festgelegt, es handelt sich also um eine kollektive Ressourcenzuteilung. Das Pensum für diese sonderpädagogischen Massnahmen richtet sich grundsätzlich nach der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde. Die Richtzahl wird zudem mit Rücksicht auf den Sozialindex des Einzugsgebiets der betreffenden Schule angepasst. Der Pool der Schulischen Heilpädagogik kann in begründeten Fällen auch über die Stufen hinweg verteilt werden.

3.2.2 Richtzahlen

Die Richtzahlen definieren die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, für die ein Vollpensum Schulische Heilpädagogik oder Therapie zur Verfügung steht. Für das Angebot Deutsch als Zweitsprache gilt die bereits heute bestehende Regelung mit spezifischen Kriterien weiterhin. Das Angebot der Einschulungsklasse ist kein expliziter Bestandteil des Pensenpools. Die Richtzahlen werden in regelmässigen Abständen überprüft und sofern nötig angepasst.

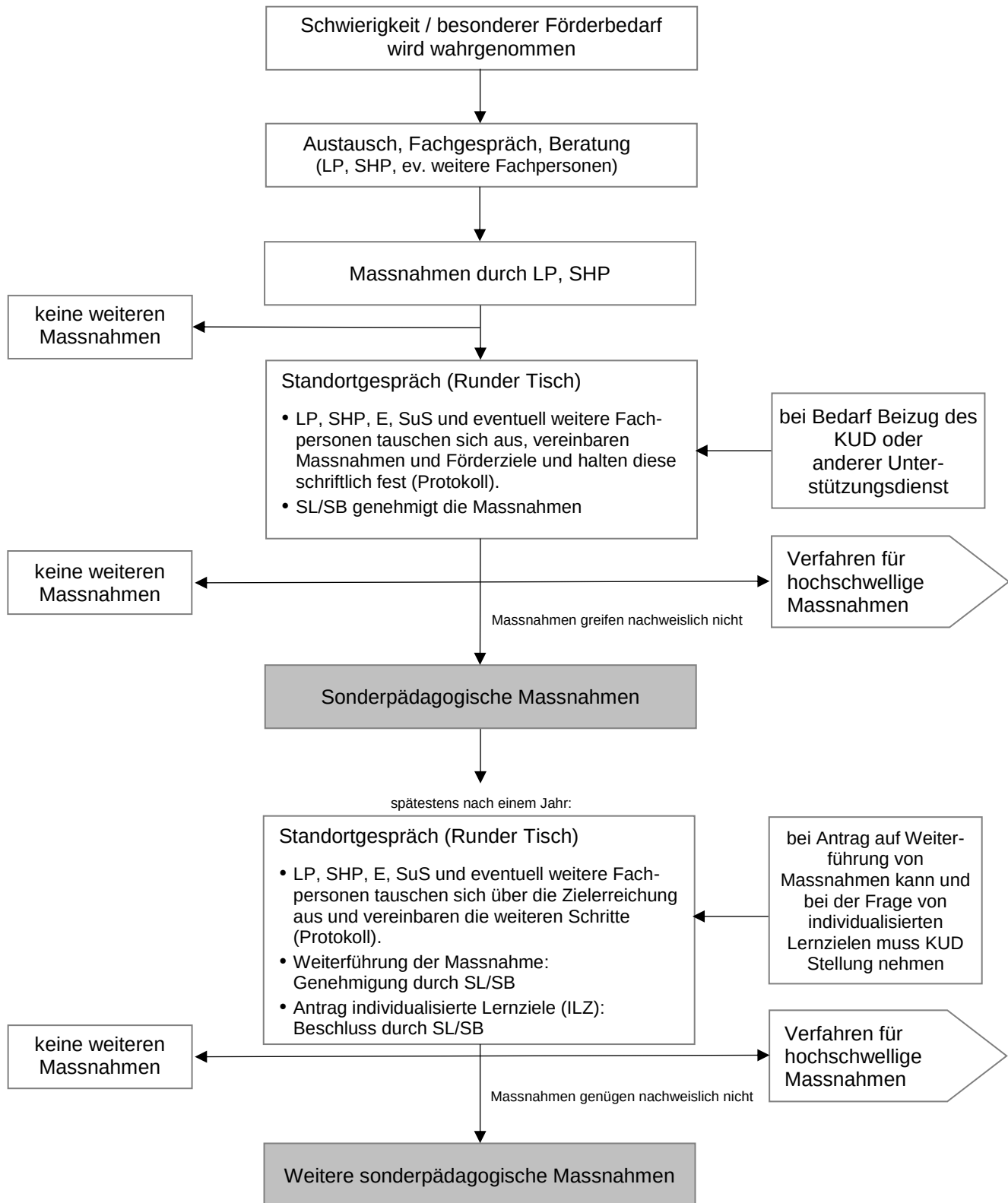
Schulische Heilpädagogik (Integrative Schulform, Begabungsförderung)	Primarstufe (Kindergarten, Primarschule): Vollpensum pro 120 SuS bei durchschnittlichem Sozialindex (Bandbreite 110 bis 130 SuS) Sekundarstufe I (Realschule, Sekundarschule, gegliederte Sekundarschule): Vollpensum pro 200 SuS bei mittlerem Sozialindex (Bandbreite 185 bis 215 SuS)
---	---

Förderung bei Deutsch als Zweitsprache	Regelung spezifische Kriterien: Vergleiche Richtlinien Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung	Individuelle Unterstützung im Sinne des Nachteilsausgleichs durch Fachpersonen (Spezifisches kantonales Angebot, Ablauf hochschwellig geregelt)
Logopädie Psychomotoriktherapie/	Primarstufe (Kindergarten und Primarschule): • Logopädie: Vollpensum pro 365 SuS⁴ (inkl. Lese-Rechtschreibstörung LRS) • Psychomotoriktherapie: Vollpensum pro 1'500 SuS Für dringende Fälle Logopädie auf Sekundarstufe I: Pool auf Ebene Kanton

Die Gemeinden sind aufgefordert, die Richtzahlen einzuhalten. Abweichungen müssen gegenüber dem Erziehungsdepartement begründet werden.

⁴ Ab Schuljahr 2010/2011: Legasthenietherapie (LRS) in die Logopädie integriert, Anpassung des Pools gemäss Entscheid Departementsvorsteherin

3.3 Verfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf im niederschweligen Bereich



Legende: E = Eltern; SuS = Schüler / Schülerin; LP = Lehrperson; SB = Schulbehörde;
SL = Schulleitung mit Kompetenz; SHP = Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge;
KUD = Kantonale Unterstützungsdienste (Schulische Abklärung und Beratung, bei Bedarf KJPD und
Kinder- und Jugenddienst)

Erläuterungen zum Ablauf

Grundsatz

Die Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf ist nicht Sache einer einzelnen Lehrperson oder einer sonderpädagogischen Fachperson. Es ist vielmehr die gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten. Die Zusammenarbeit und die Verantwortung sind verbindlich geregelt.

Ein Grundsatz des Verfahrens ist die gemeinsame Planung und Auswertung der Massnahmen. Die Eltern sind in diesem Prozess wichtige Partner.

Wahrnehmung, Austausch und erste Massnahmen

Nimmt eine Lehrperson bei einem Schüler oder einer Schülerin Schwierigkeiten wahr oder vermutet sie einen besonderen Förderbedarf, bespricht sie die Situation mit einer anderen Lehrperson, einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen oder einer weiteren Fachperson. Erste Massnahmen werden durch die Lehrperson selbst, die Schulische Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen oder eine andere Fachperson des Schulteamts getroffen.

Erstes Standortgespräch (Runder Tisch)

Es kann sein, dass das Problem nach dieser ersten Phase von Austausch, Beratung und Unterstützungsmassnahmen gelöst ist. Ist dies jedoch nicht der Fall und benötigt die Schülerin oder der Schüler weiterhin regelmässige Unterstützung, treffen sich die Beteiligten - die Klassenlehrperson, die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge, die Eltern, eventuell die Schülerin oder der Schüler und je nach Bedarf weitere Fachpersonen - zum Standortgespräch bzw. zum Runden Tisch. Dabei werden die aktuellen Massnahmen und Förderziele gemeinsam vereinbart und schriftlich festgehalten (Protokoll mit Förderzielvereinbarung und Antrag). Bei Bedarf (z.B. wenn eine Aussensicht gefordert ist oder wenn spezifische Abklärungen notwendig sind) werden die Kantonalen Unterstützungsdienste beigezogen.

Die am Standortgespräch Beteiligten können auch zum Schluss kommen, dass keine weiteren Massnahmen notwendig sind oder dass aufgrund der Vermutung eines Bedarfs im hochschwelligen Bereich ein Verfahren für hochschwellige Massnahmen eingeleitet werden soll.

Genehmigung

Die Schulleitung/Schulbehörde genehmigt die Massnahmen.

Zweites Standortgespräch (Runder Tisch)

Spätestens nach einem Jahr treffen sich die Beteiligten zu einem weiteren Standortgespräch. Sie tauschen sich über die aktuelle Situation und die Zielerreichung aus und vereinbaren die weiteren Schritte (Protokoll mit Förderzielvereinbarung). Bei der Fragestellung auf Weiterführung von Massnahmen kann und bei der Frage von individualisierten Lernzielen muss die Schulische Abklärung und Beratung (oder ein anderer Unterstützungsdienst) beigezogen werden und diese nimmt Stellung. Der entsprechende Unterstützungsdienst erhält eine Kopie der bisherigen Förderzielvereinbarungen und Anträge.

Das schriftliche Protokoll des Runden Tisches bezüglich Weiterführung der Unterstützung geht an die Schulleitung. Diese genehmigt die Massnahmen. Die am Standortgespräch beteiligten Personen erhalten eine Kopie des Protokolls, inkl. Förderzielvereinbarung. Spätestens nach einem Jahr findet das nächste Standortgespräch statt.

Individualisierte Lernziele werden von der Schulischen Abklärung und Beratung bei der Schulbehörde bzw. Schulleitung beantragt. Diese verfügt die Massnahme.

Aufnahme von neuen Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler neu in eine Schule ein, werden die Eltern und das Kind bzw. der Jugendliche zu einem Begrüssungs- und Informationsgespräch eingeladen. Bei diesem Erstgespräch ist auch der Verlauf der bisherigen Schulzeit des Kindes bzw. des Jugendlichen ein Thema. Wird ein besonderer Förderbedarf vermutet, findet ein offizielles Standortgespräch im oben beschriebenen Rahmen statt.

3.4 Einführung und Umsetzung der Integrativen Schulform in den Gemeinden

Die Gemeinden erstellen ihr Sonderpädagogisches Konzept zur Umsetzung der Integrativen Schulform unter Berücksichtigung der kantonalen Rahmenvorgaben. Die Umsetzung wird regelmässig überprüft und angepasst.

3.5 Fachkommission Sonderpädagogik

Diese Fachkommission Sonderpädagogik ist eine Koordinationsgruppe für das Sonderpädagogische Grundangebot. Sie ist vor Ort für die fachliche und organisatorische Koordination und Unterstützung im Bereich des Sonderpädagogischen Grundangebots zuständig. Während beim Standortgespräch bzw. Runden Tisch die fallbezogene Koordination im Zentrum steht, geht es im Unterschied dazu bei der Fachkommission um die fallübergreifende fachliche und organisatorische Koordination des Angebotsbereichs.

Die Fachkommission Sonderpädagogik hat folgende Aufgaben:

- Erstellen von ortsspezifischen konzeptuellen Grundlagen und Instrumenten für das Sonderpädagogische Grundangebot, sofern keine Umsetzungshilfen vorhanden sind. Anpassung der Instrumente bei Bedarf.
- Pensenpool: Planung, Verteilung, Evaluation, Dokumentation.
- Übersicht über Massnahmen und Standortgespräche.
- Ansprechpartnerin bei Fragen bezüglich Prävention, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sowie schwieriger Schulsituationen.
- Bereichskoordination: Information, Entwicklung, Qualitätssicherung, Weiterbildung.
- Ansprechpartnerin für die kantonale Stelle für Sonderpädagogik.

Die Fachkommission Sonderpädagogik ist interdisziplinär zusammengesetzt. Vertreten sind sowohl Lehrpersonen als auch sonderpädagogische Fachpersonen (3 bis 7 Personen). Die Schulleitung ist in der Fachkommission vertreten. Die Fachkommission ist mit der kantonalen Fachstelle Sonderpädagogik vernetzt (regelmässige Kontaktgespräche).

Neben der Fachkommission bestehen im sonderpädagogischen Bereich eine oder mehrere Stufengruppen „Sonderpädagogisches Grundangebot“. Diese treffen sich regelmässig zum organisatorischen und fachlichen Austausch.

3.6 Aus- und Weiterbildung

Neben dem Angebot der Ausbildung für Lehrkräfte an der [Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik](#) Zürich (HfH) gibt es spezifische Weiterbildungsangebote, die einzelnen Lehrkräften und den verschiedenen Teams eine sinnvolle Unterstützung auf dem Weg zur Integrativen Schulform bieten.

3.6.1 Ausbildung

Im Bereich Schulische Heilpädagogik und Therapien sind die EDK-anerkannten Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik (Master), Logopädie oder Psychomotoriktherapie (Bachelor) Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung im jeweiligen Arbeitsbereich.

3.6.2 Spezifische Weiterbildung und Unterstützung für Lehrpersonen, welche im sonderpädagogischen Bereich arbeiten

- Spezifische Module zu Themen der integrativen Methodik und Didaktik sowie der Förderplanung als Übergangsangebot für Lehrpersonen, welche noch keine Ausbildung vorweisen können oder diese in Planung ist.
- Standortbestimmung zur Frage „Wo stehe ich auf dem Weg zum Diplom in Schulischer Heilpädagogik?“ für alle interessierten Lehrpersonen (insbesondere auch für Personen, die bisher als Stützlehrkräfte oder ohne adäquate Ausbildung als SHP arbeiten und in Weiterbildungen schon viel Wissen erworben haben). Ziel sind verbindliche Aussagen über die nächsten Schritte zu einem von der EDK anerkannten Abschluss. Diese Standortbestimmung (aufgrund eines vorgängig erstellten Dossiers) wird in Zusammenarbeit mit der HfH über die kantonale Lehrerweiterbildung angeboten.

3.6.3 Weiterbildung für Schulteams als Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung der integrativen Schulform

Schulteams, welche die integrative Schulform einführen, planen drei Schulinterne Weiterbildungen à 1,5 Tagen, im Zeitraum von max. drei Jahren. Die Weiterbildungen können bedarfsgerecht ausgewählt werden. Bei der [Pädagogischen Hochschule Schaffhausen](#) sowie der HfH können solche Angebote abgerufen werden. Die Finanzierung ist kantonal geregelt.

3.7 Qualitätsansprüche für die Sonderpädagogik in der Regelschule

Ziele, Konzept und Umsetzung

- Es gibt an der Schule eine klare gemeinsame Ausrichtung in der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf.
- Es bestehen konzeptuelle Grundlagen.
- Die Vorgaben werden verbindlich umgesetzt (z.B. Zuweisung, Standortgespräche).
- Die angestrebten Ziele werden weitgehend erreicht.
- Die Beteiligten sind mehrheitlich zufrieden (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen, weitere Mitarbeitende, Behörden).

Angebote und Zuweisungsverfahren

- Es gibt angemessene Unterstützungsangebote (schulhausintern, extern).
- Der Auftrag der verschiedenen Angebote (z.B. Integrative Förderung, Logopädie, Deutsch als Zweitsprache) ist transparent.
- Der Zugang zu den Unterstützungsangeboten ist geregelt und den Beteiligten bekannt.
- Die Zuweisungspraxis entspricht den Vorgaben.

Unterstützung und Förderung

- Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden angemessen gefördert. Die Förderung orientiert sich an ihren Voraussetzungen und Bedürfnissen.
- Die Unterstützung findet möglichst unterrichtsnah statt.
- Der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler wird Sorge getragen.
- Die vereinbarten individualisierten Förderziele werden mehrheitlich erreicht.
- Die Lehrpersonen erhalten angemessene Unterstützung.
- Individualisierte Förderformen haben einen erkennbaren Bezug zu den Lerninhalten der Klasse.
- Wo nötig und sinnvoll, können Fördermassnahmen in Kleingruppen oder im Einzelsetting stattfinden. Zieldifferentielles Lernen von Schülerinnen und Schülern derselben Klasse wird ermöglicht.
- Das Lernangebot ist gemäss den Voraussetzungen und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler differenziert (z.B. nach Schwierigkeitsgrad, Lernzielen, Methoden, Inhalten).

Förderzielvereinbarung und Standortgespräche

- Die Förderziele werden gemeinsam vereinbart, verbindlich festgehalten und regelmässig überprüft.
- Bei Bedarf werden individualisierte Lernziele vereinbart.
- Es finden regelmässig Standortgespräche statt.
- Die Dokumentation der Förderzielvereinbarung und Standortgespräche ist geregelt.
- Die zuständigen Fachpersonen planen und dokumentieren die Umsetzung der Förderung. Es bestehen individuelle Förderpläne, die sich an den gemeinsam vereinbarten übergeordneten Zielen orientieren.

Aufgaben und Zusammenarbeit

- Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sind klar.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den sonderpädagogischen Fachpersonen ist verbindlich geregelt.
- Beide Seiten sind mehrheitlich mit der Zusammenarbeit zufrieden.
- Die Zuständigkeiten, Rollen und Aufgaben bezüglich der Förderung der integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler sind geklärt.

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist geregelt.
- Die Eltern werden angemessen einbezogen.
- Beide Seiten sind mehrheitlich mit der Zusammenarbeit zufrieden.

Rahmenbedingungen

- Das Pensum für das sonderpädagogische Angebot entspricht dem Bedarf.
- Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden wirksam eingesetzt.
- Räumliche Bedingungen, Infrastruktur und Budget für Fördermaterialien sind angemessen.
- Die Organisation der für die integrative Förderung zur Verfügung stehenden Ressourcen orientiert sich am Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Dabei werden Formen gesucht, die eine möglichst geschickte Bündelung der Ressourcen ermöglichen.
- Die Mitarbeitenden verfügen in der Regel über eine anerkannte Ausbildung, die den Anforderungen der beruflichen Tätigkeit entspricht. Personen ohne entsprechende Ausbildung werden von einer ausgebildeten Person begleitet.

Koordination, fachlicher Austausch und Qualitätssicherung

- Es findet ein fachlicher Austausch über die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf statt.
- Die fachliche und organisatorische Koordination des Bereichs ist geregelt.
- Die Praxis wird regelmässig evaluiert und bei Bedarf angepasst.
- Kommunikations- und Kooperationsgefässe (formell und informell) sind ausreichend vorhanden und werden zweckmässig genutzt. Eine angemessene Information aller Mitarbeitenden ist gewährleistet.
- Für den fachlichen Austausch und die Schülerinnen und Schüler bezogene Zusammenarbeit bestehen angemessene Zeitgefässe.
- Die Schule pflegt den Kontakt und den Austausch mit ihren externen Partnern (zuweisende Stellen, Institutionen im nachschulischen Bereich, spezialisierte Fachstellen, Öffentlichkeit).

4 Sonderpädagogische Kompetenzzentren

4.1 Grundsätze zur Sonderschulung

- Der Grundsatz „Integration vor Separation“ hat auch im hochschwelligen Bereich seine Gültigkeit.
- Die Möglichkeit der integrierten Sonderschulung für ein Kind oder einen Jugendlichen wird von der Abklärungsstelle thematisiert.
- Es gibt weiterhin auch separative Schulungsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, die diese Schulungsform benötigen (sonderpädagogische Kompetenzzentren).
- Bei separativen hochschwelligen Angeboten gilt der Grundsatz einer möglichst integrativen Sichtweise. Es soll von der Frage der optimalen Förderung für das Kind oder den Jugendlichen - und nicht von der Behinderung - ausgegangen werden.
- Für die Massnahme der integrierten Sonderschulung besteht im Kanton eine einzige Anlaufstelle.
- Dem Grundsatz der Schulung und Betreuung in behinderungsheterogenen und altershomogenen Gruppen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen (keine Separation in der Separation).
- Zu den Grundangeboten im hochschwelligen Bereich gehören auch geeignete Tagesschul- und Internatsangebote.
- Das sonderpädagogische Kompetenzzentrum stellt eine geeignete Nachbetreuung an der Schnittstelle zur Regelschule oder zur beruflichen Eingliederung sicher.
- Zum Thema Angebote im hochschwelligen Bereich tauschen sich Leistungsbesteller und Leistungserbringer regelmässig aus. Dabei können von beiden Seiten Vorschläge zur Leistungsoptimierung oder für neue Angebote eingebracht werden.

4.2 Anspruchsgruppen und Angebote

Die Anspruchsgruppen sind in der Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderschulung ([Sonderschulverordnung](#), SHR 411.222) aufgezeigt. Die kantonalen Institutionen als Kompetenzzentren stellen den grössten Teil des Bedarfs sicher. Für Angebote, welche nicht innerkantonal abgedeckt werden können, arbeitet der Kanton auch mit spezifischen ausserkantonalen Trägerschaften zusammen.

Folgende Kompetenzzentren decken die Sonderschulung im Kanton ab:

Sonderpädagogische Kompetenzzentren			
Kompetenzzentrum Im Frühbereich • Heilpädagogische Früherziehung • Logopädie im Frühbereich	Kompetenzzentrum im Bereich Sprach- und Hörbehinderung • SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN: - Sprachheilschule	Kompetenzzentrum im Bereich schwere Verhaltensauffälligkeit • Verein Friedeck • besondere Klasse(n) zur vorübergehenden separativen Schulung (Time-out Klasse)	Kompetenzzentrum im Bereich geistige und körperliche Behinderung • SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN: - Abteilung geistige Behinderung / Mehrfachbehinderung - Abteilung Körperbehinderung / tiefgreifende Entwicklungsstörung - Integrative Sonderschulung

4.2.1 Frühbereich

Das Angebot der Heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädie im Frühbereich ist auf behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder ab deren Geburt ausgerichtet.

Die Verantwortung für die Sicherstellung dieses Angebots trägt ab Januar 2008 vollumfänglich der Kanton (Rückzug der IV aus diesem Bereich).

Dieses Angebot wird weiterhin durch eine private Trägerschaft abgedeckt. Es besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dieser Trägerschaft.

4.2.2 Sprachbehinderung und Hörbehinderung

Die SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN führen im Bereich Sprachbehinderung und Hörbeeinträchtigungen leichten und mittleren Grades eine Sprachheilschule bis zur dritten Klasse.

Die enge Verknüpfung der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Sprach- oder einer Hörbehinderung ist dank der enormen technischen Fortschritte im Bereich Hilfsmittel bei einer Hörbehinderung sehr sinnvoll.

Das Angebot der audiopädagogischen Unterstützung (Beratung und Unterstützung bei einer Hörbehinderung) wird durch das [Zentrum für Gehör und Sprache Zürich](#) abgedeckt.

In einzelnen Fällen werden hörbehinderte Kinder und Jugendliche auch weiterhin in ausserkantonalen Sonderschulinstitutionen geschult. Für Kinder, welche das Angebot einer Sprachheilschule über die dritte Klasse hinaus benötigen, ist ebenfalls eine ausserkantonale Platzierung vorzusehen. Die Führung kantonseigener Angebote in diesen Segmenten ist quantitativ nicht zu rechtfertigen.

4.2.3 Sehbehinderung

Der Kanton sichert das entsprechende spezifische Unterstützungsangebot (Beratung und Unterstützung bei einer Sehbehinderung) in Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Institutionen, da auch hier ein kantonseigenes Angebot quantitativ nicht zu rechtfertigen ist. Aktuell besteht für die integrative Unterstützung in den Schulen vor Ort und für die behindertenspezifische Förderung eine gute Zusammenarbeit mit der [Schule für Sehbehinderte der Stadt Zürich](#).

4.2.4 Schwere Verhaltensauffälligkeit

Im Bereich der schweren Verhaltensauffälligkeit besteht mit der Trägerschaft des Vereins Friedeck eine Leistungsvereinbarung. Dies ist eine private Institution für normal begabte, verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler. Im Bereich der Sonderschulung für Kinder mit schweren Verhaltensauffälligkeiten sind daneben ausserkantonale Platzierungen in Institutionen mit spezifischen Angeboten unabdingbar.

Eine Time-out Klasse für den gesamten Kanton ergänzt das Angebot.

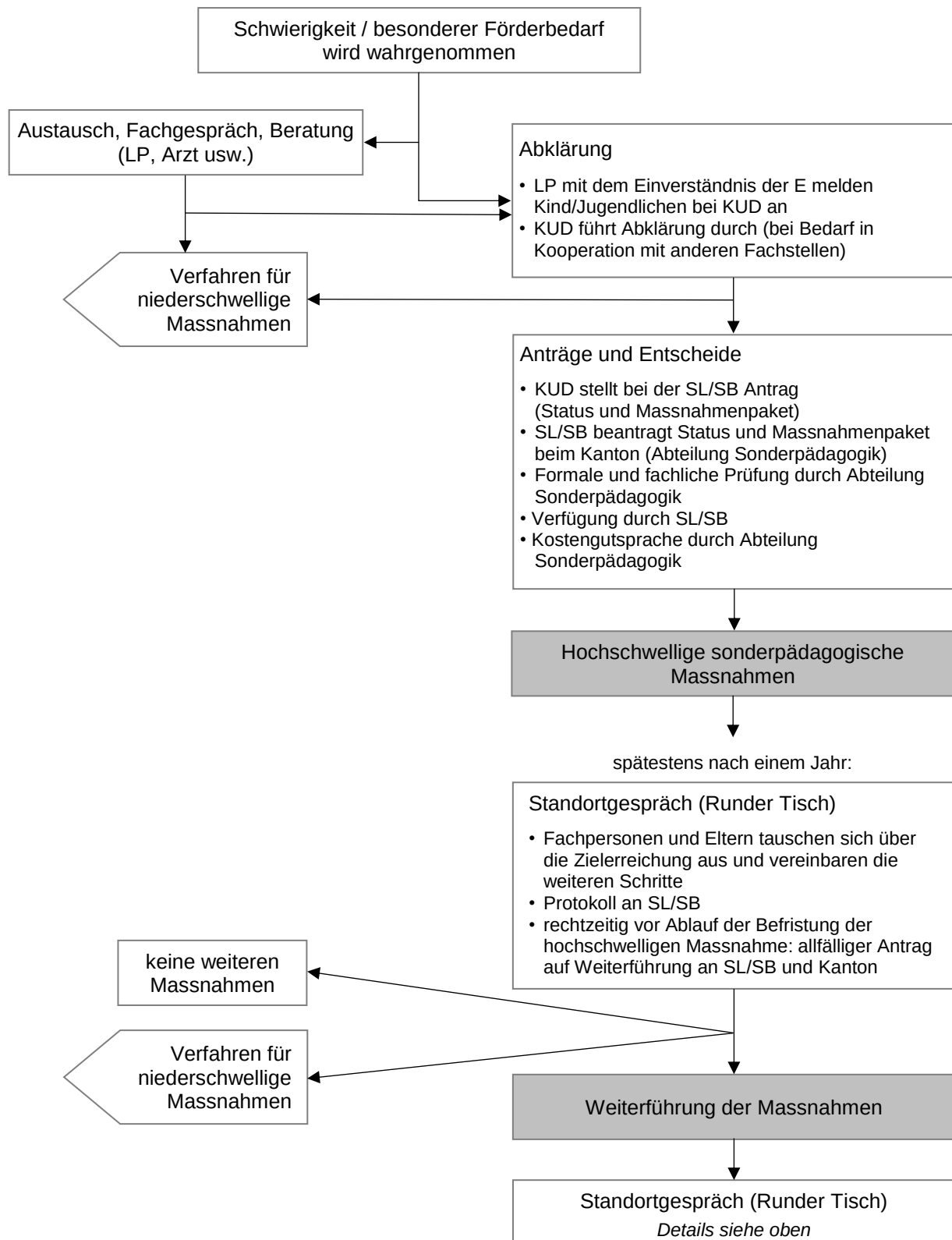
4.2.5 Körperbehinderung / Tiefgreifende Entwicklungsstörung und geistige Behinderung (inklusive Mehrfachbehinderung)

Die SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN führen je eine Abteilung für Kinder und Jugendliche mit einer Körperbehinderung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung und für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder einer mehrfachen Behinderung.

4.3 Koordinationsstelle für Integration bei hochschwelligen Massnahmen (Integrative Sonderschulung)

Für die Koordination und Begleitung der Umsetzung einer Integrativen Sonderschulung für alle Kinder und Jugendlichen, welche diese Massnahme benötigen, sind die SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN zuständig. Diese Aufgabe wird von einer eigenen Leitung Integrative Sonderschulung wahrgenommen.

4.4 Verfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf im hochschwelligen Bereich



Legende: E = Eltern; SuS = Schüler / Schülerin; LP = Lehrperson; SB = Schulbehörde;
SL= Schulleitung mit Kompetenz; SHP = Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge;
KUD = Kantonale Unterstützungsdienste (Schulische Abklärung und Beratung, bei Bedarf KJPD und
Kinder- und Jugenddienst)

Erläuterungen zur Ausarbeitung eines Rahmenvorschlags für ein Massnahmenpaket

- Abklärung durch Kantonale Unterstützungsdienste (in der Regel Abteilung Schulische Abklärung und Beratung, in spezifischen Fällen KJPD oder Kinder- und Jugenddienst).
- Die Abklärungsstelle erachtet die Kriterien für den Status „Berechtigung für eine sonderpädagogische Massnahme im hochschwelligen Bereich“ als erfüllt.
- Die Fachperson der Abklärungsstelle entwickelt unter Einbezug der Eltern und einer möglichen Durchführungsstelle einen Rahmenvorschlag für ein Massnahmenpaket. Es ist durchaus möglich, dass Eltern in diesem Prozess Einblick in die mögliche Durchführungsstelle nehmen oder dass Gespräche mit der Schule vor Ort bezüglich einer integrativen Lösung stattfinden. Es soll aber allen Beteiligten immer klar sein, dass lediglich ein *Rahmenvorschlag* ausgearbeitet wird, der genehmigt werden muss.
- Die Abklärungsstelle beantragt den Status und den Rahmenvorschlag eines Massnahmenpakets bei der Schulbehörde bzw. der Schulleitung.
- Die Schulbehörde bzw. die Schulleitung beantragt den Status und den Rahmenvorschlag eines Massnahmenpakets beim Kanton (Abteilung Sonderpädagogik).
- Formale und fachliche Überprüfung durch die Abteilung Sonderpädagogik.
- Die Schulbehörde bzw. die Schulleitung verfügt die Massnahme, gestützt auf den Entscheid der Abteilung Sonderpädagogik.
- Das Sonderpädagogische Massnahmenpaket kann im Detail weiter ausgearbeitet werden. Dies tut in erster Linie die Durchführungsstelle, wobei sie sich inhaltlich und quantitativ innerhalb des Rahmenvorschlags zu bewegen hat (grössere Abweichungen müssen mit der Abklärungsstelle besprochen werden, was allenfalls einen nochmaligen Antrag zur Folge hat).
- Der Kanton erteilt die Kostengutsprache.
- Das Sonderpädagogische Massnahmenpaket kann durchgeführt werden.

Dieses Verfahren ermöglicht sinnvolle und fundierte Entscheidungsgrundlagen: Nicht nur der Status (Notwendigkeit von hochschwelligen, also individuellen Massnahmen), sondern auch eine gut überlegte Vorstellung des Massnahmenpakets wird beantragt. Das Massnahmenpaket ist aber noch nicht dergestalt konkretisiert, dass keine Rückfragen oder Korrekturvorschläge vonseiten der Schulbehörde bzw. der Schulleitung oder des Kantons mehr möglich wären.

Dank diesem Vorgehen können sich die entscheidenden Gremien einerseits ein Bild von der Plausibilität des Vorschlags machen, andererseits können sie auch ihre steuernde Funktion wahrnehmen. Dieses Verfahren ermöglicht und sichert sinnvolle und fachlich nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen.

4.5 Qualitätsansprüche für die sonderpädagogische Arbeit mit Schwerpunkt im hochschwelligen Förderbereich

Die Qualitätsansprüche stellen einen fachlichen Idealzustand dar. Sie dienen als Grundlage für die fachliche Gestaltung sowie für die Evaluation von sonderpädagogischen Angeboten mit Schwerpunkt im hochschwelligen Förderbereich. Sie können je nach Auftrag der Institution angepasst und spezifiziert werden.

Auftrag

- Der Auftrag der Institution ist klar festgelegt.
- Die Klientel entspricht der im Auftrag festgelegten Zielgruppe.

Zuweisungsprozess

- Es findet keine Selbstzuweisung statt.
- Der Abklärungs- und Zuweisungsprozess ist klar geregelt und den Beteiligten bekannt.
- Alle wichtigen Beteiligten, namentlich die Erziehungsberechtigten, sind in den Entscheidungsprozess verbindlich einbezogen.
- Im Prozess der Abklärung und der Entscheidungsfindung ist der Einbezug von definierten, fachlich kompetenten Stellen gesichert.
- Die Erziehungsberechtigten werden über verschiedene Möglichkeiten der Förderung informiert.
- Die Zuweisungsstellen und die Zuweisungskompetenzen sind geklärt.

Sonderpädagogische Förderung

- Die sonderpädagogischen Angebote werden ganzheitlich umgesetzt, d.h. die kognitive, die emotionale, die soziale und die körperliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler werden in gleichem Masse berücksichtigt.
- Der Unterricht und die spezifische sonderpädagogische Förderung orientieren sich an klaren Zielen.
- Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt methodisch und didaktisch überzeugend. Der Unterrichtsablauf und die Fördersequenzen sind sinnvoll gegliedert und rhythmisiert.
- Wo nötig und sinnvoll, ist eine spezifische sonderpädagogische Förderung (z.B. in Form eines therapeutischen Angebots) organisiert.
- Die Kinder bzw. Jugendlichen werden weder überfordert noch unterfordert.
- Schulung und Förderung erfolgen in einem anregenden Lern- und in einem positiven Beziehungsklima.

Förderplanung und Standortbestimmung

- Es besteht eine schriftliche individuelle Förderplanung. Diese folgt einer fachlich sinnvollen Struktur und enthält relevante Förderbereiche.
- Die übergeordneten Förderziele, die spezifischen Förderziele sowie die konkrete Umsetzung sind aufeinander abgestimmt.
- Die übergeordneten Förderziele für die einzelnen Schülerinnen und Schüler sind allen, die mit dem Kind bzw. Jugendlichen arbeiten, sowie den Erziehungsberechtigten bekannt.
- Der Informationsfluss und die Kommunikation in Bezug auf das Kind bzw. den Jugendlichen sind zwischen den Fachpersonen gewährleistet.
- Massnahmen und Förderziele werden gemeinsam periodisch überprüft. Die Fortschritte werden dokumentiert.
- Spezialisierte Fachleute werden bei Bedarf beigezogen.
- Die Frage der Möglichkeit der integrativen Sonderschulung wird bei separativ geschulten Schülerinnen und Schülern periodisch geprüft.

Leitung, Organisation und interne Zusammenarbeit

- Die Leitungspersonen der Institutionen nehmen ihre Leitungsfunktion kompetent wahr.
- Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar geregelt.
- Die interne Zusammenarbeit ist verbindlich geregelt. Es sind angemessene Gefässe für den Austausch und die Zusammenarbeit eingerichtet.

Zusammenarbeit mit externen Partnern

- Die Institution pflegt den Kontakt und den Dialog mit ihren externen Partnern (Regelschulen, Institutionen im nachschulischen Bereich, Fach- und Beratungsstellen, Quartier, breitere Öffentlichkeit).
- Die Institution pflegt den fachlichen Austausch mit externen Fachpersonen und Stellen.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten werden von der Institution durch geeignete Mittel informiert.
- Die Erziehungsberechtigten sind in die Entscheidungsfindung, die Förderplanung und die Förderzielüberprüfung verbindlich einbezogen.
- Die Institution stellt durch periodische Rückfragen sicher, dass die Erziehungsberechtigten die für sie wichtigen Informationen erhalten.

Rahmenbedingungen

- Die personelle Situation ermöglicht eine angemessene Erfassung, Förderung und Beratung.
- Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung ermöglichen die Erfüllung des Auftrags und die Umsetzung der Ziele.
- Die räumlichen Bedingungen und die Infrastruktur ermöglichen eine angemessene Förderung. Den behinderungsspezifischen Erfordernissen wird Rechnung getragen
- Es steht geeignetes Unterrichts- und Fördermaterial zur Verfügung.
- Die Auffangzeiten, die angepasste Tagesbetreuung sowie der allfällige Transport der Schülerinnen und Schüler sind geregelt, sicher und verlässlich.
- Die Beaufsichtigung und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sind auch in besonderen Situationen gewährleistet.

Unterstützung und Beratung

- Die Mitarbeitenden werden fachlich unterstützt und beraten.
- In schwierigen Situationen sind Unterstützung und die Beratung innert nützlicher Frist erhältlich.

Qualifikation der Mitarbeitenden

- Die Mitarbeitenden verfügen über eine staatlich anerkannte Ausbildung, die den Anforderungen der beruflichen Tätigkeit entspricht.
- Die Eignung für die ausgeübte Tätigkeit wird im Rahmen eines zweckmässigen Verfahrens regelmässig überprüft.
- Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich funktionsbezogen fachlich weiterzubilden.

5 Interdisziplinäre Unterstützungsdienste

5.1 Kantonale Unterstützungsdienste

Im Bereich der Kantonalen Unterstützungsdienste muss sowohl psychologisches als auch sonderpädagogisches, logopädisches und psychomotorisches Wissen für Abklärung und Beratung zur Verfügung stehen. Sozialarbeit (Kinder- und Jugenddienst) sowie Psychiatrie (KJPD) haben vor allem in der Begleitung und an der Schnittstelle zu den Systemen Familie, Gemeinde usw. eine wichtige Funktion zu erfüllen.

Kantonale Unterstützungsdienste (KUD)

- Schulische Abklärung und Beratung (Psychologie, Sonderpädagogik, Logopädie, Psychomotorik)
- Kinder- und Jugenddienst (Sozialarbeit, Sozialpädagogik)

Beizug von spezialisierten Diensten nach Bedarf (z.B. KJPD)

5.2 Schulische Abklärung und Beratung

5.2.1 Positionierung und Ausrichtung

Die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung ist Teil der Kantonalen Unterstützungsdienste. Sie ist eine offizielle kantonale Stelle für Abklärung und Beratung im Bereich Sonderpädagogik.

Sie gewährleistet eine fundierte Diagnostik und Beratung in Situationen rund um Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Sie arbeitet schulnah, wahrt dabei aber die gebotene fachliche Unabhängigkeit.

In der Schulischen Abklärung und Beratung sind in erster Linie Fachpersonen aus den Bereichen Psychologie, Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie tätig.

5.2.2 Aufgabenumschreibung

Die Kernaufgaben der Schulischen Abklärung und Beratung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Beratung als Integrationsunterstützung

Die Schulische Abklärung und Beratung nimmt die Funktion einer lösungsorientierten Beratungsstelle ein. Dank der guten regionalen Vernetzung ist sie in der Lage, eine gemeindeübergreifende Sichtweise einzunehmen. Damit wirkt sie präventiv und hilft entscheidend mit, Aussonderungen zu vermeiden.

Fachliche Mitarbeit im Rahmen von Standortgesprächen

Die Schulische Abklärung und Beratung unterstützt bei Bedarf die Schule, die Eltern und die Kinder bzw. Jugendlichen beim Finden adäquater pädagogischer und sonderpädagogischer Massnahmen. Zu Standortgesprächen kann sie als unabhängige Fachstelle beratend beigezogen werden.

Diagnostik und Fallführung

Die Schulische Abklärung und Beratung gewährleistet eine die Integration fördernde Diagnostik. Sie ist nicht status- oder defizitorientiert, sondern vielmehr förderorientiert ausgerichtet.

Im Auftrag des Kantons obliegt der Schulischen Abklärung und Beratung die besondere Rolle, Kinder und Jugendliche mit sehr hohem Förderbedarf, denen „hochschwellige“ sonderpädagogische Massnahmen mit Individualanspruch zukommen sollen, zu diagnostizieren und bei den Gemeinden und beim Kanton ein entsprechendes Massnahmenpaket zu beantragen. Dabei arbeitet sie verbindlich mit anderen Unterstützungsdiensten, Fachstellen und Durchführungsstellen (beispielsweise bei der Planung von Anschlusslösungen nach einer Sonderschulung) zusammen. Allfällige bestehende Gutachten werden einbezogen; die Schulische Abklärung und Beratung bleibt jedoch antragstellende Instanz. Weitere antragstellende Instanzen können in spezifischen Fällen der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst und der Kinder- und Jugenddienst sein.

Die Schulische Abklärung und Beratung nimmt zusätzlich bei Schülerinnen und Schülern mit länger dauernden hochschwelligen Massnahmen eine fallführende Funktion wahr. Durch eine periodische förderdiagnostische Überprüfung ist das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet und die Gefahr der Selbstzuweisung minimiert.

Beispielhaft können die wichtigsten Funktionen der Diagnostik und der Fallführung wie folgt umschrieben werden:

Niederschwellige Massnahmen (nicht verstärkte / einfache Massnahmen)	Fachliche Abklärung und/oder Aussensicht • bei Unklarheiten oder bei unterschiedlichen Einschätzungen am Runden Tisch • wenn nach einem Jahr eine niederschwellige Massnahme verlängert werden soll und eine Aussensicht erwünscht ist • wenn die Frage von individualisierten Lernzielen zur Diskussion steht: kritische Aussensicht, bei Bedarf Abklärung, mit ausführlicher Standortbestimmung und Hinweise auf zentrale Förderaspekte • wenn im Rahmen der Frühlogopädie nach zweimal drei Monaten eine weitere therapeutische Unterstützung geplant ist
Hochschwellige Massnahmen (verstärkte Massnahmen)	• Bei Kindern und Jugendlichen, die den individuellen Status für hochschwellige Massnahmen noch nicht haben: Umfassende Abklärung und Antrag auf Massnahmenpaket. • Bei Kindern und Jugendlichen, die bereits hochschwellige Massnahmen erhalten: Fachliche Aussensicht nach einer definierten Anzahl Jahre bezüglich der Einschätzung, ob das sonderpädagogische Setting nach wie vor als sinnvoll und richtig einzuschätzen ist. Fachliche Einschätzung und Unterstützung bei wichtigen Übergängen (wie beispielsweise Einschulung oder Übergang Schule/Beruf). <i>Wichtige Abgrenzung:</i> Bei sozial indizierten Massnahmen sowie bei ausserkantonalen Sonderschulungen übernimmt der Kinder- und Jugenddienst die Fallführung.
Schüler bzw. Schülerinnen mit sehr schwierigem Verhalten	Abklärung/Triage/Aussensicht, wenn externe Beratung und Begleitung nicht ausreichen und das Kind bzw. der Jugendliche vorübergehend eine Massnahme ausserhalb des Regelschulbereichs benötigt (z.B. Antrag auf zeitlich begrenzte Sonderschulung mit Begleitmassnahmen, Einleitung einer intensiven Arbeit mit dem Schüler bzw. der Schülerin bzw. der Familie durch den KJPD oder den Kinder- und Jugenddienst oder weitere Stellen).

5.2.3 Qualifikation der Fachpersonen

Die anspruchsvolle Tätigkeit der Schulischen Abklärung und Beratung erfordert

- einen Hochschulabschluss in Psychologie und/oder Sonderpädagogik
 - beziehungsweise eine von der EDK-anerkannte Ausbildung im heilpädagogischen Bereich
 - beziehungsweise ein von der EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie oder Psychomotorik
- sowie mehrjährige Berufserfahrung in pädagogischen, sonderpädagogischen und/oder psychologischen Tätigkeitsgebieten mit ausgewiesenen diagnostischen und beraterischen Kompetenzen.

Anhang

Glossar

Die nachfolgenden Begriffsdefinitionen orientieren sich am Glossar des Fachberichts «Sonderschulung und Lehrplan 21» der D-EDK (Januar 2018) und wurden mit einzelnen spezifischen Begriffen ergänzt.

Begriff	Definition
Abklärungsstelle	Dienststelle, die die Evaluationen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potentiellen Leistungsanbietern.
Behinderung	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.
Beratung	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.
Besonderer Bildungsbedarf	Einen besonderen Bildungsbedarf haben Schülerinnen und Schüler, wenn sie dem Unterricht und dem Lehrplan der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können. «Besonderer Bildungsbedarf» ist der <i>Oberbegriff</i> für jeglichen Unterstützungsbedarf bei Schülerinnen und Schüler, der im niederschweligen Bereich (einfache bzw. nicht verstärkte Massnahmen) oder im hochschweligen Bereich (hochschwellige bzw. verstärkte Massnahmen) liegen kann. Insbesondere liegt ein besonderer Bildungsbedarf vor: • bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können. • bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können. • in weiteren Situationen, in denen bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen festgestellt wird. Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.

Begriff	Definition
Besonderer Förderbedarf	An Regelschulen wird im niederschweligen Bereich häufig der Begriff «besonderer Förderbedarf» verwendet. Ein besonderer Förderbedarf kann auch bei Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Begabung bestehen.
Durchführungsstelle	Schule oder Institution, welche das vorgeschlagene Massnahmenpaket umsetzt.
Förderplanung	Förderplanung ist die Planung, Steuerung und Reflexion von sonderpädagogischen Massnahmen zur Förderung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderem Bildungsbedarf. Sie basiert auf einer Erfassung des Lernstands und förderdiagnostischen Abklärungen. Die Förderziele werden im Schulischen Standortgespräch unter Einbezug der am Lern- und Erziehungsprozess Beteiligten festgelegt und periodisch auf ihre Wirksamkeit überprüft.
Heilpädagogische Früherziehung	In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.
Verstärkte Massnahmen (bzw. hochschwellige Massnahmen)	Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden. Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: a. lange Dauer, b. hohe Intensität, c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.
Angepasste Lernziele (bzw. Individualisierte Lernziele)	Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ziele der Regelklasse trotz intensiver Unterstützung über längere Zeit deutlich nicht erreichen, können die Lernziele in diesen Fächern im Sinne einer bestmöglichen Förderung ihren Lernvoraussetzungen entsprechend angepasst werden. Angepasste bzw. individualisierte Lernziele können in einem oder mehreren Fächern gesetzt werden.
Logopädie	In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

Begriff	Definition
Nicht verstärkte / einfache Massnahmen (bzw. niederschwellige Massnahmen)	Sonderpädagogische Massnahmen im Rahmen des Grundangebotes der integrativen Regelschule. Sonderpädagogische Unterstützung in der Regelschule umfasst neben der Unterstützung durch die Schulische Heilpädagogik auch Logopädie und Psychomotoriktherapie. Die Schülerinnen und Schüler, welche niederschwellige bzw. einfache Massnahmen erhalten, haben keinen Sonderschulstatus.
Psychomotorik	Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Schulisches Standortgespräch (Runder Tisch)	Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» dient der individuellen Standortbestimmung und beschreibt das strukturierte Vorgehen hin zur Vereinbarung von individuellen Förderzielen (siehe Förderplanung).
Sonderpädagogische Massnahmen	Übergeordneter Begriff für Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf gemäss den kantonalen Regelungen. Es wird zwischen niederschweligen bzw. einfachen und verstärkten bzw. hochschweligen Massnahmen unterschieden.
Sonderschule	Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte bzw. hochschwellige Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein.
Sonderschulung	Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Sonderschulung kann in integrativen oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die heilpädagogische Früherziehung. Sonderschulung wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) ausgeführt, die mit den Fachkräften der Regelschule und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten.

Begriff	Definition
Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV)	Standardisiertes Verfahren zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren. Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt.